Wiederherstellung der daselbst bestandenen siscalischen Brennmaterialienverkaufsanstalt betreffend. (Desgleichen.) — 11) Dergleichen über zwei Petitionen des Umtmann Helmers zu Penig, die Gestattung der Eidesleistung auch in den Nachmitztagsstunden, so wie die Abanderung der Bestimmungen der 123. und 80. §. des Allodialerbsolgegesetzes vom 31. Januar 1829 betreffend. (Desgleichen.) — 12) Allerhöchstes Decret die Beendigung des gegenwartigen Landtags betreffend. (Wird verlesen, s. dasselbe in Nr. 71 der zweiten Kammer, S. 1353 fl.)

Prafibent v. Gersborf: Eine Abschrift bieses allers hochsten Decrets ist schon an die zweite Rammer gegeben worsten, damit dort zu gleicher Zeit darüber Bortrag erfolgen konne. Se. königl. Majestät sind gewiß davon auf das vollständigste überzeugt, daß von Ihnen allen mit der allergrößten Anstrengung dahin gearbeitet worden ist und gearbeitet werden wird, dem Landtage die möglichst kurze Dauer zu geben.

13) Protokollertract der zweiten Kammer vom 3. April 1840, die B:schwerde Leippen mit Lindicht und Schänitz, über ihre Zutheilung zum Graupzig-Muhschwitzer Heimathsbezirk betreffend. (Un die vierte Deputation). — 14) Der Director der Stadtschule zu Zittau, Herr Karl Wilhelm Burdach, überreicht 42 gedruckte Exemplare der Schrift: Nachrichten über die allgemeine Stadtschule in Zittau, und empsiehlt diese Unstalt dem fernern Wohlwollen der Ständeversammlung. (Zu vertheilen und ein Exemplar zu den Acten.) — 15) Gesuch des Tuchscherermeister Lehmann zu Spremberg in der Niederlausit, Erbschaftbangelegenheiten betreffend.

Prafident v. Gersdorf: Wir haben vor 14 Zagen erst ben Beschluß gefaßt, daß wir dergleichen Dinge durchaus nicht annehmen und uns damit befassen konnten. Es ist der Petent ein Auslander und der Gegenstand ein solcher, der uns durchaus nicht tangiren kann. In der Sache durfte daher weiter nichts zu geschehen haben, als eine Bescheidung an den Mann zu erlassen, damit derselbe uns nicht weiter behellige.

16) Protokollertract der zweiten Kammer vom 9. April 1840, die Differenzpunkte zwischen beiden Kammern bei dem Gesetzentwurfe die Errichtung der Behörde zur Entscheidung von Competenzzweiseln zwischen Justiz- und Verwaltungsbeshörden betreffend. (Un die erste Deputation.) — 17) Dergleischen vom 6. April 1840 die Petition der Gemeinde Hinnerstorf und noch 108 anderer Ortschaften, das Armens und Betztelwesen betreffend. (Un die erste Deputation.) — 18) Protoskollertract der zweiten Kammer vom 6. April 1840, das Schreisben des Justizamts Stolpen betreffend.

prassident v. Gers dorf: Die zweite Kammer hat beschloffen, daß auf Nr. 558 (in jenseitiger Hauptregistrande) ein Beschluß nicht weiter zu fassen, daher der ersten Kammer beizutreten und die Eingabe zurückzustellen sei. Der Beschluß, welcher hier am 24. Marz dieses Jahres gefaßt worden ist, hatte
folgenden Inhalt: "Bei Nr. 558 wird nach einer kurzen Besprechung einstimmig beschlossen, diese Eingabe zwar, weil sie

an die Standeversammlung im Allgemeinen gerichtet ift, noch an die zweite Kammer abzugeben, sich aber zugleich dahin ausszusprechen, daß man diesseits der Ansicht sei, es könne dieser Gegenstand einer standischen Berathung nicht unterliegen. An den Justizamtmann Schreiber wurde nun von hier aus eine Bescheidung in der gedachten Maße zu erlassen sein.

Staatsminister v. Konnerig: Noch passender murde es sein, die Sache nunmehr lediglich zu den Acten zu nehmen. Der Justizamtmann Schreiber hat eigentlich nomine des Jusstizamts die Schrift hier eingereicht und Communicationen mit Behörden konnen nur durch das Gesammtministerium erfolgen.

Prasident v. Gers borf: Allerdings findet sich die Sache so, wie Se. Ercellenz erwähnten; ich habe aber geglaubt. diese Resolution vorschlagen zu mussen, um einem Mann, wie Schreiber, nicht ganz in Ungewisheit zu lassen.

Secretair Ritterstädt: Es ist im Allgemeinen zeither immer so gehalten worden, daß auf Alles, was bei der Kammer eingeht, auch wenn es nicht in Berathung genommen worden ist, wenigstens eine kurze Bescheidung ertheilt wird.

Staatsminister v. Konnerit: Dannmußte ber Bescheib an ihn als Privatperson gestellt werden; benn an bas Juftigamt ober ben Justizbeamten konnte die Bescheidung unmöglich gerichtet werden.

Prafident v. Gersborf: Es murbe diefelbe allerdings an Schreibern und nicht an bas Umt zu richten fein. Es bient auch eine folche Erlauterung bagu, ahnlichen Fallen fur die Bufunft vorzubeugen ; es fommt ber Gegenftand in bie Mittheis lungen, eine große Menge von Perfonen lieft biefelben und findet hierbei Belegenheit, fich von ben Unfichten, bie hier genommen worden find und genommen werden mußten, ju unterrichten. Muf diese Beife wird ju gleicher Beit vorgebeugt, daß fur bie Butunft Manches, was nicht nothig ift, ober nicht Berücksichtis gung finden fann, unterlaffen wird. - Bon ber Gemerbes schulcommiffion ju Plauen, und zwar unter ber Unterschrift bes herrn v. Schut und bes Schulvorftandes Pfregfchner ift uns ein Programm ju ber am 15. b. Dts. fattfindenden Prufung ber Schuler an gedachter Gewerbeschule jugeschickt worben. Es find nur einige Eremplare an uns gelangt, und biefe burften in der Expedition ausgelegt werden, damit die Berren, die fich befonders dafür intereffiren wollen, bavon Ginficht nehmen tonnen. - Bon bem Centralverein ber im Dbergebirge und Woigtlande bestehenden Frauenvereine ift eine Subscriptionslifte wegen eines in der Berlagsbuchhandlung gu Grimma gum Beften jener Bereine erfchienenen Bertchens eingeschickt worben. Die gedachte Subscriptionslifte liegt aus auf dem Tische in ber Rammer, dangit die Herren davon fich naber unterrichten und vielleicht, wenn es Ihnen gefällig ift, subscribiren konnen. Gben fo liegt uns eine gebruckte Bekanntmachung ber Lage vor, an welchen die hier befindlichen offentlichen Sammlungen fur bas